

Kurztitel

Unterhaltsvorschußgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 451/1985

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

07.11.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Mitteilungspflicht**

§ 21. Der gesetzliche Vertreter des Kindes, der Unterhaltsschuldner und derjenige, der das Kind pflegt und erzieht, haben dem Gericht unverzüglich den Eintritt jedes Grundes für die Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse mitzuteilen.